

# **Tarifordnung**

## **des RHV Steyr und Umgebung**

**für die Erteilung von Indirekteinleiterbewilligungen gemäß § 32 b Abs. 2 WRG**

### **§ 1 Grundlage und Geltungsbereich**

1. Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF), ist für den im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterzustimmung nach dem Wasserrechtsgesetz dem RHV Steyr und Umgebung erwachsenden Aufwand ein pauschalierter Aufwandsersatz zu leisten. Ausgenommen davon sind private Schwimmbecken bis zu einem Nutzinhalt von 50 m<sup>3</sup>.

Weiters ist bei solchen Einleitungen für den laufenden zusätzlichen Aufwand des RHV Steyr und Umgebung eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung zu entrichten.

2. Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Kanalisationsanlagen des RHV Steyr und Umgebung, soweit keine abweichende Sondervereinbarung zwischen dem RHV Steyr und Umgebung und dem jeweiligen Kanalbenützer getroffen wurde.

### **§ 2 Zahlungspflichtiger**

1. Zahlungspflichtiger ist grundsätzlich der Inhaber der Bewilligung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation.
2. Mit Zustimmung des RHV kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen am Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten übernommen werden. Unabhängig vom Innenverhältnis haftet ein solcher Berechtigter zusammen mit dem jeweiligen Bewilligungsinhaber dem RHV gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

### **§ 3 Aufwandsersatz für Indirekteinleiterzustimmung**

Der bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, zu entrichtende Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung gem. § 32b WRG bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei allen wasserrechtlich nicht anzeigepflichtigen Einleitungen (§ 32 b Abs. 5 WRG 1959) in die öffentliche Kanalisation bis zu 5 m<sup>3</sup>/d Abwassereinleitung und ohne Abwasserrecyclinganlage beträgt dieser € 508,70 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 %, daher insgesamt € 559,57 inkl. USt.).
- b) Bei allen wasserrechtlich anzeigepflichtigen Einleitungen (§ 32 b WRG 1959) in die öffentliche Kanalisation oder Abwassereinleitungen von mehr als 5 m<sup>3</sup>/d sowie bei all jenen Abwassereinleitungen, denen eine Abwasserrecyclinganlage vorgeschaltet ist (z.B.: gemäß § 1 Abs. 3 Zif. 5 lit. der Abwasseremissionsverordnung für KFZ) beträgt dieser € 944,74 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 %, daher insgesamt € 1.039,21 inkl. USt.).

Kosten für Fremdleistungen (z.B.: Gutachten, Analysen usw.) werden zusätzlich über den in lit. a) und b) bezeichneten Pauschalbeträgen nach tatsächlichem Aufwand, ohne Zuschlag in Rechnung gestellt.

Dieser Aufwandsersatz wird bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung zur Einleitung sowie bei jeder Änderung dieser Zustimmung, die ihre Ursache in einem neuen Antrag des Einleitungsberechtigten hat, eingehoben.

### **§ 4 Jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung**

Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959), erwächst dem RHV als Kanalisationsunternehmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ein erhöhter laufender Aufwand (zB für Indirekteinleiterüberwachung, Indirekteinleiterkatasterführung, laufende Meldungen an die Wasserrechtsbehörde und dergleichen), welcher vom Kanalbenützer durch einen pauschalierten jährlichen Betrag abzugelten ist.

Dieser beträgt derzeit € 92,29 pro Jahr zuzüglich gesetzlicher USt. (derzeit 10 %, daher insgesamt € 101,52 inkl. USt.). Allfällige Erhöhungen des laufenden Aufwandes berechtigen den RHV Steyr und Umgebung diesen Betrag entsprechend anzupassen. Erhöhungen werden durch Verlautbarung in den Amtsblättern bzw. Gemeindenachrichten der Mitgliedsgemeinden des RHV bekanntgegeben.

## **§ 5 Fälligkeit der Entgelte**

1. Der jährliche pauschalierte Aufwandsersatz für Indirekteinleiter gem. § 32b Abs. 2 WRG 1959 ist ab dem der Indirekteinleiterzustimmung folgenden Kalenderjahr zu entrichten.
2. Die gem. § 3 und § 4 dieser Tarifordnung zu leistenden pauschalierten Aufwandsentschädigungen sind binnen 14 Tagen, nach Vorschreibung durch den Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, zur Zahlung fällig.  
Bei späterer Zahlung behält sich der RHV Steyr und Umgebung das Recht vor, einen Verspätungszuschlag einzuheben, der 5 % über dem jeweils gültigen Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank liegt.
3. Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder bei Wohnungseigentum, hat die Rechnungslegung über die Entgelte an einen bekanntzugebenden bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft zu erfolgen. Dieser hat die Zahlung namens aller Miteigentümer fristgerecht zu leisten.
4. Der jährliche Aufwandsersatz ist für das jeweilige Kalenderjahr im vorhinein zur Gänze zu leisten.

## **§ 6 Termin für die Berechnung des Aufwandsersatzes**

Bei zukünftigen Änderungen der Tarifsätze wird der Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung mit jenem Satz berechnet, der zum Zeitpunkt der Antragseinbringung gültig war. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Einlangens des Antrages beim RHV Steyr und Umgebung.

## **§ 7 Schlußbestimmungen**

Änderungen dieser Tarifordnung werden durch Verlautbarung in den Amtsblättern bzw. Gemeindenachrichten der Mitgliedsgemeinden des RHV Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

RHV Steyr und Umgebung